

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für LENZ IT-Systemhaus

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Angebote der LENZ IT-Systemhaus (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt). Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem LENZ IT-Systemhaus, L11, 19, 68161 Mannheim („Auftragnehmer“), richten sich nach diesen Bedingungen und etwa bestehenden sonstigen Vereinbarungen. Spätestens mit Entgegennahme der Waren oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Für weitergehende Serviceangebote vom Auftragnehmer gelten über die folgenden Bedingungen hinaus die jeweils zu diesen Verträgen gesonderten Bedingungen für die Leistungsbereiche Projektunterstützung, Cloud-Dienste, Helpdesk sowie Wartung und Pflege. Sollte hierdurch ein Widerspruch entstehen, gehen die speziellen Regelungen der entsprechenden Serviceangebote vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Auftragnehmer hat der Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auf dem jeweiligen Stand auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.5 Auftragnehmer ist berechtigt die vorliegenden Bedingungen zu ändern, wenn dies aufgrund von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Entwicklungen, die nicht im Einflussbereich von Auftragnehmer liegen und Auftragnehmer auch nicht veranlasst hat, erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien bestehende Äquivalenzverhältnis wieder herzustellen und wesentliche Regelungsinhalte des Vertrages (z. B. Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung, Kündigung) hiervon nicht betroffen sind. Änderungen dieser AGB sind auch dann möglich, wenn Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auftreten, die durch Lücken in diesen Bedingungen verursacht werden, z. B. dadurch, dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erachtet. Die Änderung der Bedingungen wird dem Auftraggeber vier Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt werden. Kündigt der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Hierauf wird der Auftraggeber im Rahmen der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote vom Auftragnehmer sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen und Auftragserteilungen des Auftraggebers werden erst mit dem Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer beim Auftraggeber verbindlich, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang beziehungsweise Leistungsumfang allein maßgebend ist.
- 2.2 Katalogangaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Dem Auftraggeber zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen Auftragnehmer hergeleitet werden können.

Auftragnehmer kann Konstruktions- und/oder Ausstattungsänderungen an Produkten vornehmen, sofern deren Gesamtleistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

- 2.3 Das Schriftformerfordernis kann auch durch Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt werden. Sämtliche Risiken einschließlich etwaiger Zustellungs- oder Nachweisdefizite, die aus der Verwendung dieser Übermittlungsarten resultieren, gehen zu Lasten derjenigen Vertragspartei, die diese Vermittlungsform ausdrücklich wünscht oder im Rahmen der Korrespondenz zuerst verwendet hat.

### 3. Leistungen und Service-Level-Agreements (SLAs)

3.1 Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

- Beratung und Planung von IT-Systemen
- Sicherheitsberatung
- Installation und Konfiguration von Hard- und Software
- Einrichtung von Servern und Clients
- Wartung und Support von IT-Systemen
- Technischer Support (telefonisch, remote oder vor Ort)
- Fehlerbehebung und Problemlösung
- Schulungen und Workshops

Für bestimmte Dienstleistungen können separate SLAs abgeschlossen werden, in denen spezifische Leistungsgarantien, Reaktionszeiten und Verfügbarkeiten geregelt sind. Diese SLAs haben Vorrang, falls es zu Widersprüchen mit den AGB kommt.

### 4. Liefer- und Leistungsbedingungen

- 4.1 Ein Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen vom Auftragnehmer vereinbart und versteht sich vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese beim Auftragnehmer oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Krieg, Terror, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen etc.. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Auftragnehmer behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der vorstehend genannten Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. In diesem Falle wird Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren und etwaige schon erbrachte Leistungen in Rechnung stellen.
- 4.2 Sollte Auftragnehmer mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Auftraggeber nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 Verzögert sich die Lieferung oder die Durchführung von Leistungen durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Auftragnehmer die Erstattung des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen verlangen.
- 4.4 Auftragnehmer ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

- 4.5 Auftragnehmer erbringt Leistungen grundsätzlich innerhalb der normalen Arbeitszeiten, werktags zwischen 8:00 und 17:30 Uhr, jedoch nicht während bundeseinheitlichen Feiertagen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. Zusätzliche Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen außerhalb dieser Zeit werden aufgrund gesonderter Beauftragung gegen gesonderte Vergütung erbracht.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise für die Dienstleistungen ergeben sich aus dem Angebot oder der Preisliste des Auftragnehmers.
- 5.2 Preisänderungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor ihrer Wirksamkeit, schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Alle Preisangaben sind netto. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden auf Grundlage der bei Zusatzlieferung bzw. Zusatzleistungserbringung geltenden Konditionen des Auftragnehmers gesondert berechnet.
- 5.4 Netto-Preise für Warenlieferungen verstehen sich einschließlich normaler Verpackung zuzüglich Versandkosten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 5.5 Werden außerhalb des Angebots für Hardwareprodukte Dienstleistungen vereinbart, wie zum Beispiel Montage, Systemintegration oder Serviceleistungen an Hard- und Software wie Hardwarewartung oder Softwarepflege, so werden diese vorbehaltlich ausdrückliche gegenseitige Abrede nach den aktuellen Dienstleistungskonditionen des Auftragnehmers im Zeitpunkt der Leistungserbringung separat berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Kosten der Anreise sowie Spesen nach den tatsächlich angefallenen Kosten gegen Nachweis berechnet. Im Übrigen finden die jeweiligen Bedingungen für weitergehende Serviceangebote Anwendung.
- 5.6 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.

## 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen und die notwendigen Zugänge zu gewähren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Auswahl der Hard- und Software einschließlich der durch ihren Einsatz gewünschten Leistungsergebnisse liegt beim Auftraggeber.
- 6.3 Bestellte oder gelieferte Ware kann (Re-)Export-Restriktionen, insbesondere der USA oder des UK, unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Auftraggebers zu beachten. Der Auftraggeber muss seine Abnehmer verpflichten, die vorgenannten Regelungen ebenfalls zu beachten. Der Auftraggeber wird Auftragnehmer alle Informationen und Erklärungen überlassen, die Auftragnehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den nationalen oder internationalen Einbeziehungsweise Ausfuhrbestimmungen benötigt.

## 7. Sachmängelhaftung

- 7.1 Die Eigenschaften und die Einsatzbedingungen für die Vertragshardware und -software ergeben sich grundsätzlich aus den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Herstellers bzw. dessen technischen Freigaben und Spezifikationen. Auftragnehmer selbst übernimmt keine Garantie im Rechtssinne, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

- 7.2 Der Auftraggeber hat bestellte Ware oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich nach Erhalt bzw. Leistungserbringung auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen und Mängel umgehend, unmittelbar nach Erhalt der Ware bzw. Entgegennahme der Leistung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine unverzügliche Rüge (Zweiwochenfrist), so gilt die Ware bzw. die Leistung als ordnungsgemäß und vollständig geliefert bzw. erbracht, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Nach Ablauf der Zweiwochenfrist ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten für erkennbare Mängel ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 7.3 Beim Vorliegen eines wesentlichen Mangels erfolgt nach Wahl vom Auftragnehmer Nachbesserung oder Nachlieferung. Zum Zwecke der Nacherfüllung ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Auftragnehmer über. Falls Auftragnehmer gerügte Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt oder zwei Nachbesserungsversuche fehlschlagen, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder vom jeweiligen Einzelkaufvertrag für ein Gerät zurückzutreten, eine angemessene Minderung oder Schadensersatz zu verlangen. Es gelten die Haftungsregeln der **Ziffer 10**. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Gewährleistungsrechte verjähren in einem Jahr nach Erhalt der Ware, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Arglist oder der ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommenen Garantie.
- 7.4 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen vom Auftraggeber nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, nicht vom Auftragnehmer bewilligte Zusatzgeräte angebracht oder Reparaturen von Personen vorgenommen, die nicht vom Auftragnehmer autorisiert sind, so entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die gerügten Mängel hierauf nicht zurückzuführen sind.
- 7.5 Der Verkauf von gebrauchten Produkten erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

## 8. Herstellergarantie

- 8.1 Leistet der Hersteller der vertragsgegenständlichen Ware hierauf eine – in der Regel unselbstständige – Garantie, wird Auftragnehmer diese Garantie an den Auftraggeber weitergeben. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die hierfür erforderlichen Garantiekarten oder andere vergleichbare Meldeunterlagen entsprechend den jeweiligen Herstellervorgaben an den Hersteller zu übermitteln. Der Umfang der gegebenenfalls seitens des Herstellers erteilten Garantie ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung ggf. in Verbindung mit der Garantiekarte des Herstellers.
- 8.2 Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Auftraggeber im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Mängeln direkt an den Hersteller wenden. Um diese Ansprüche nicht zu gefährden, wird er die Garantiebestimmungen des Herstellers beachten, insbesondere bezüglich Unversehrtheit der Ware, Art der Meldung u. ä.. Im Übrigen gilt **Ziffer 7**.

## 9. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- 9.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber oder künftig zustehen, werden Auftragnehmer die folgenden Sicherheiten gewährt, die Auftragnehmer nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als zwanzig Prozent übersteigt.

- 9.2 Die Ware bleibt gemäß vorstehenden Voraussetzungen Eigentum vom Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (wie zum Beispiel Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Auftraggeber bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber sicherungshalber in vollem Umfang an Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretene Forderung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann Auftragnehmer die Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen und den Abnehmern des Auftraggebers die Abtretung anzeigen sowie die Vorbehaltsware zurücknehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte verlangen.
- 9.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum von Auftragnehmer hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – ist Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers an Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben zu verschaffen und dazu erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

## 10. Haftung

- 10.1 Die Haftung vom Auftragnehmer für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Beschaffenheitsgarantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet Auftragnehmer nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflicht, d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Gesamthaftungsobergrenze für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Schäden beträgt 250.000,- Euro. Auftragnehmer haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn). Die in diesem Absatz 2 niedergelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung vom Auftragnehmer gemäß Absatz 1.
- 10.3 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist Auftragnehmer zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z. B. Viren, Würmer, „Denial of Service-Attacken“, trojanische Pferde etc.), die Auftragnehmer auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.
- 10.4 Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Auftragnehmer verschuldeten Datenverlust haftet Auftragnehmer deshalb ausschließlich für die Kosten der

Vervielfältigung der Daten von den vom Auftraggeber zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass Auftragnehmer den Datenverlust zu verschulden hat.

- 10.5 Für Softwareinstallationen sind vom Auftraggeber Testsysteme zur Verfügung zu stellen; wünscht der Auftraggeber eine Installation auf einem Live-/Produktivsystem, haftet Auftragnehmer nicht für Betriebsausfälle soweit diese nicht durch Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

## 11. Hardwarewartung und Softwarepflege

- 11.1 Soweit vereinbart oder auf Wunsch des Auftraggebers anderweitig in Anspruch genommen, erbringt Auftragnehmer Dienste zur Hardwarewartung und Softwarepflege ausschließlich nach den dafür geltenden Bedingungen für zusätzliche Serviceangebote.

## 12. Datenschutz

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dabei werden personenbezogene Daten des Auftraggebers nur in dem Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt, wie es für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und geeignete technische sowie organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um diese Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen. Diese Maßnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und werden regelmäßig überprüft.
- 12.3 Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung des Vertrags notwendig ist (z.B. an Subunternehmer) oder wenn der Auftraggeber zuvor ausdrücklich eingewilligt hat. In solchen Fällen stellt der Auftragnehmer sicher, dass auch der Dritte die gesetzlichen Datenschutzerfordernungen einhält.
- 12.4 Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und den Rechten des Auftraggebers können der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers entnommen werden, die auf der Website des Auftragnehmers unter <https://www.lenz-systemhaus.de/datenschutz> abrufbar ist.

## 13. Kostenlose Erstberatung und Support

- 13.1 Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber eine kostenlose Erstberatung an, um die Anforderungen und den Umfang der benötigten Dienstleistungen zu analysieren. Diese Erstberatung kann persönlich, telefonisch oder online durchgeführt werden und dient dazu, eine individuelle Lösung für die IT-Bedürfnisse des Auftraggebers zu entwickeln.
- 13.2 Im Rahmen der Erstberatung erstellt der Auftragnehmer eine unverbindliche Empfehlung und ein individuelles Angebot für die Leistungen, die zur Optimierung der IT-Infrastruktur des Auftraggebers erforderlich sind. Es entstehen dem Auftraggeber dabei keine Kosten, solange keine schriftliche Vereinbarung über die Erbringung von kostenpflichtigen Dienstleistungen getroffen wurde.
- 13.3 Der Auftragnehmer bietet darüber hinaus einen kostenlosen Erst-Support an, um kleinere Probleme und Fragen im Zusammenhang mit den IT-Dienstleistungen zu klären. Dieser Support steht dem Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung und umfasst einfache Beratungsgespräche, die keine umfassende Analyse oder technische Eingriffe erfordern.
- 13.4 Sollten sich während der Erstberatung oder des Erst-Supports komplexere Dienstleistungen oder tieferegehende technische Arbeiten als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig darüber informieren und die Fortführung der Arbeiten nur nach Zustimmung und Vereinbarung der entsprechenden Vergütung vornehmen.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.2 Gerichtsstand ist Mannheim.
- 14.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

LENZ IT-Systemhaus, Nikolas Lenz, Mannheim, 15.02.2017